

Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

(vom 19. Juni 1983)¹

- § 1. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich. Rechtsform
- § 2. Die EKZ versorgen den Kanton wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie; ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Zürich. Sie können auch Wärme verteilen, die in eigenen, dezentralen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen anfällt. Zweck
- § 3. Die EKZ werden nach kaufmännischen Grundsätzen selbsttragend geführt. Im Bereich Hausinstallation haben sie einen angemessenen Gewinn anzustreben. Kaufmännische Führung
- § 4. Die EKZ fördern im Rahmen ihrer Tätigkeit den sparsamen Umgang mit Energie. Sie erlassen hierüber Richtlinien. Energiesparen
- § 5. Der Staat stellt den EKZ das Grundkapital zu den Selbstkosten zur Verfügung. Der Kantonsrat setzt das Grundkapital fest. Grundkapital
- Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben können die EKZ Darlehen oder Anleihen aufnehmen.
- Nicht beanspruchte Mittel werden zur Rückzahlung auf dem Grundkapital verwendet.
- § 6. Die EKZ sind verpflichtet, ihren Bedarf an elektrischer Energie bei den Nordostschweizerischen Kraftwerken (NOK) zu decken, solange diese in der Lage sind, zu annehmbaren Bedingungen zu liefern. Verhältnis zu den NOK
- Vorbehalten bleibt der Strombezug aus eigenen Anlagen und aus Werken Dritter gemäss § 7.
- § 7. Erzeugung, Übertragung und Verwendung elektrischer Energie durch Private auf ihren Grundstücken zum Eigenbedarf ist gestattet. Organisationen des öffentlichen Rechts dürfen selbst erzeugte elektrische Energie nur für den Bedarf des betreffenden Werks verwenden. Verhältnis zu Dritten
- Die Wiederverkäufer sind berechtigt, die elektrische Energie in ihrem Absatzgebiet selbst zu verteilen.

Die EKZ nehmen im Rahmen ihrer Verpflichtungen gegenüber den NOK den in Abs. 1 genannten Erzeugern die überschüssige Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab. Der Preis richtet sich nach den Gestehungskosten für gleichwertige elektrische Energie, welche die EKZ zusätzlich anderweitig beschaffen müssten.

Tarifgestaltung § 8. Die elektrische Energie wird aufgrund allgemein verbindlicher Gebühren für Anschluss und Lieferung abgegeben.

Bei der Festsetzung der Strompreise werden die Bedürfnisse und die Eigenart von Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Haushalt und Wiederverkäufern nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Bezügergruppen tragen nach Art und Wertigkeit ihres Energiebezugs angemessen an die Aufwendungen der EKZ bei.

Oberaufsicht § 9. Die EKZ stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Sie unterbreiten ihm jährlich Geschäftsbericht und Rechnung zur Genehmigung.

Die EKZ-Kommission des Kantonsrates prüft, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der EKZ den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, und stellt dem Kantonsrat Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.⁵

Organisation § 10. Die Organe der EKZ sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) der Leitende Ausschuss;
- c) die Direktion.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt. Von den letztern soll nach Möglichkeit die Mehrheit Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben.

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Organisation und Verwaltung der EKZ. Sie enthält die Grundsätze über Abschreibungen und Rücklagen sowie über die Verwendung des Reingewinns. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Beteiligungen § 11. Die EKZ können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an andern Unternehmungen beteiligen.

Haftung § 12. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses haften den EKZ und dem Staat für den Schaden, den sie durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben. Ansprüche aus dieser Haftung sind durch den Kantonsrat beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

§ 13. Die EKZ sind von allen Staats- und Gemeindesteuern befreit. Steuerfreiheit
Sie sind von den Grundsteuern befreit, sofern die Grundstücke unmittelbar öffentlichen Zwecken gedient haben oder dienen werden.

§ 14. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums von Staat und Gemeinden durch Übertragungs- und Verteilanlagen sind die EKZ nicht entschädigungspflichtig. Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums

§ 15. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)² vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert: . . .⁴ Änderung bisherigen Rechts

§ 16. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Inkrafttreten
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens³. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 aufgehoben.

¹ OS 48, 753.

² [175.2](#).

³ In Kraft seit 1. Oktober 1985 (OS 49, 435).

⁴ Text siehe OS 48, 753.

⁵ Eingefügt durch Kantonsrat G (Art. II) vom 8. Dezember 1991 (OS 52, 56).
In Kraft seit 26. Juli 1992 (OS 52, 159).